

Bekanntmachung der Stichwahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 29. März 2020

1. Bei der Bürgermeisterwahl am Sonntag, 15. März 2020 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
Daher findet am **Sonntag, 29. März 2020** die oben bezeichnete Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

- Wahlvorschlag Nr. 1, **Schütz Josef**
Christlich Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
- Wahlvorschlag Nr. 7, **Scheitinger Michael**
Überparteiliche Wählergemeinschaft Aholfing/Motzing (ÜWG)

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. **Das Stimmrecht kann nur durch Briefwahl ausgeübt werden:**

Alle Stimmberechtigten erhalten von der Gemeinde folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit (**bis 18.00 Uhr**) bei der **Verwaltungsgemeinschaft Rain**, Schlossplatz 2, 94369 Rain eingeht.

4. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Geschäftsstelle der VG Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain, Sitzungssaal zusammen.

5. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

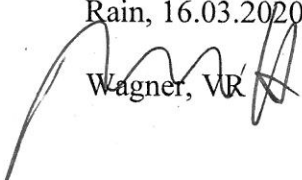
5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

5.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

Rain, 16.03.2020


Wagner, VR

Angeschlagen am: [16.03.2020]
Veröffentlicht am: [16.03.2020]

Abgenommen am: [30.03.2020]
im Internetauftritt der Gemeinde